

Anlage (Neufassung ab 1.4.2009):

| Art der Nebentätigkeit (Hochschulbereich) | Nicht genehmigungspflichtig nach § 63 LBG | Allgemein genehmigt nach § 2 Abs. 1, 2 HNtVO oder § 5 Abs. 2 NtVO; Anzeigepflichtig | Genehmigungspflichtig nach § 62 LBG oder NtVO/HNtVO |
|---|---|---|---|
| Herausgabe und Schriftleitung von wissenschaftlichen Zeitschriften | | X (für Professoren) | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Erstattung von Befundberichten auf dem Fachgebiet des Professors | | X | |
| Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die für Technologie und Wissenschaftsvermittlung erforderlichen Beratertätigkeiten | | X (für Professoren) | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu zwei Wochenstunden an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen für Ausbildung und Weiterbildung im Land Berlin, mit Ausnahme anderer Hochschulen | | X (für Professoren) | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Mitwirkung an Staatsprüfungen | | X (für Professoren) | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Nach den maßgebenden Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit von Professoren der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten, als Richter an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter | | X (nur für Professoren der Rechtswissenschaft) | |
| Tätigkeit als Preisrichter | | X (für Professoren) | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Tätigkeiten als gerichtlich bestellte Sachverständige | | X (für wiss. Personal) | X (für nichtwiss. Personal) |
| Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Hochschulen im In- und Ausland | | | X |
| Nebenbeschäftigungen, die nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung insgesamt 51,13 € im Monat nicht übersteigt | | X | |
| private Patientenbehandlung innerhalb und außerhalb des Instituts | | | X |
| unentgeltliche Nebentätigkeit | X | | |
| Hochschulstudium oder Berufsausbildung | X aber: Anzeigepflicht | | |
| Übernahme eines Nebenamtes | | | X |
| Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit oder Mitarbeit dabei (auch unentgeltlich) | | | X |
| Ausübung eines freien Berufs oder Mitarbeit dabei (auch unentgeltlich) | | | X |
| Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft (auch unentgeltlich) | | | X |

| Art der Nebentätigkeit (Hochschulbereich) | Nicht genehmigungspflichtig nach § 63 LBG | Allgemein genehmigt nach § 2 Abs. 1, 2 HNtVO oder § 5 Abs. 2 NtVO; Anzeigepflichtig | Genehmigungspflichtig nach § 62 LBG oder NtVO/HNtVO |
|---|--|---|---|
| Verwaltung eigenen oder der Nutzung des Betreffenden unterliegenden Vermögens | X | | |
| Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit | X aber: Anzeigepflicht – s. *) **, **) | | |
| Mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit | X für Professoren aber: Anzeigepflicht – s. *) **, **) | | X (für nichtwiss. Personal und wiss. Mittelbau) |
| Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden | X | | |
| Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten | X aber: Anzeigepflicht – s. *) **, **) | | |
| Alle übrigen Nebentätigkeiten gegen Entgelt | | | X |

Keine Nebentätigkeiten sind:

- die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (aber vorher anzuzeigen)
- die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

*) Diese Tätigkeiten hat der Beamte gem. § 63 Abs. 3 LBG, wenn hierfür ein Entgelt oder ein Geld werter Vorteil geleistet wird, vor der Aufnahme unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und Geld werten Vorteile hieraus schriftlich seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern derartige Tätigkeiten bereits ausgeübt werden, sind sie nachträglich anzuzeigen.

Die Angaben über die Höhe der Einkünfte können der zuständigen Personalstelle direkt übermittelt werden.

- ***) Für wissenschaftliches Personal entfällt die Anzeigepflicht für genehmigungsfreie oder als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten, wenn deren Dauer einen Monat nicht überschreitet und für die das Entgelt nicht mehr als 511,29 € beträgt oder auf die nicht mehr als ein Arbeitstag verwendet wird.